

*Betreff:***Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 NRettDG und 7. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)***Organisationseinheit:*Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

01.06.2017

*Beratungsfolge*Feuerwehrausschuss (Vorberatung)
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*07.06.2017
09.06.2017
13.06.2017
20.06.2017*Status*Ö
Ö
N
Ö

„Der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.

Der beigefügten 7. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Begründung:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Jahr 2016 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Diese ergaben für das Jahr 2016 Gesamtkosten in Höhe von 13.988.018 €. Diese Summe stellt die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettDG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH, MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig dar. Das Budget wurde gegenüber dem Budget des Jahres 2015 um 364.428 € erhöht. Maßgeblich sind Steigerungen der Personalkosten, die Notwendigkeit weitere Notfallsanitäter ausbilden zu müssen sowie allgemeine Preissteigerungen bei allen Leistungserbringern und dem Träger.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsetzungsfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten zu decken.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Juli 2017
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	102,00 €	117,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	1,50 €	1,90 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (einschl. 100 km)	331,00 €	334,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 101 km	2,90 €	2,00 €
NEF (Notarzteeinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	312,00 €	298,00 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt Bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	195,00 €	205,00 €
	Zusätzl. Einsatzdauer Je 30 Min.	39,00 €	41,00 €

Ruppert

Anlage/n:

Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst

Anlage 2: Siebte Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Anlage 1

Vereinbarung

(Vertrags-Nr. 41 07 111)
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen der

Stadt Braunschweig

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

der BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

**der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV, Landesverband
Nordwest, Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover
(Kostenträger)**

Anlage 1

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wird zwischen den Vertragsparteien ein festes Gesamtbudget in Höhe von 13.988.018 € vereinbart. Unabhängig von dem in Satz 1 geregelten Gesamtbudget werden die Ist-Kosten als Summen der einzelnen Kostenartengruppen in Form des BAB dargestellt. Für das Jahr 2014 wird ein Gesamtbudget in Höhe von 12.887.528 € vereinbart. Für das Jahr 2015 beträgt das vereinbarte Budget 13.623.590 €.
- (2) Wird das in Abs. 1 genannte feste Gesamtbudget für 2016 durch die insgesamt erzielten Erlöse über- oder unterschritten, so wird der Differenzbetrag, unabhängig vom Erreichen der in Abs. 4 genannten Einsatzzahlen, in das jeweils folgende Jahr übertragen. Die Über- oder Unterdeckungen aus den Jahren 2014 und 2015 wurden berücksichtigt.
- (3) Ansonsten finden die Kostenrichtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatzeleistungen 2016 zugrunde:

Notfallrettung (mit Sondersignal):	25.360
Qual. Krankentransporteinsätze:	33.448
Notarzteinsätze:	5.366

- (5) Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 14.469.280 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus Unterdeckungen bis einschließlich 31. Dezember 2015 in Höhe von 481.262 €.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 1. Juli 2017 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.
- (3) **Notfalleinsatz (mit Sondersignal)**

<i>Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 100 Kilometer)</i>	334,00 €
<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 03</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 00</i>

Anlage 1

Für jeden weiteren Kilometer

2,00 €

Positionsnummer **3 1 39 00**

(4) Qualifizierter Krankentransport

Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)

117,00 €

Fahrt zum Krankenhaus

Positionsnummer: **41 01 01**

Krankenhausentlassung

Positionsnummer: **49 01 01**

Verlegungsfahrt

Positionsnummer: **41 01 03**

Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses

Positionsnummer: **41 01 20**

Dialysefahrt

Positionsnummer: **41 01 52**

Sonstiges

Positionsnummer: **41 01 00**

Für jeden weiteren Kilometer

1,90 €

Positionsnummer **41 39 00**

(5) Notarzteinsatz (NEF)

Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **298,00 €** berechnet.

Fahrt zum Krankenhaus

Positionsnummer: **20 12 01**

Verlegungsfahrt

Positionsnummer: **20 12 03**

Behandlung vor Ort (kein Transport)

Positionsnummer: **20 12 40**

(6) Arztbegleitete Verlegung

Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **205,00 €** berechnet.

Verlegungsfahrt

Positionsnummer: **07 01 03**

Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse

Positionsnummer: **07 01 04**

Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von **41,00 €** je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

Positionsnummer **07 52 03**

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

Anlage 1

- (11) Es gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporte und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (IK-Nr. 600 307 271). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (5) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse/Berufsgenossenschaft soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse/Berufsgenossenschaft erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wurde oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Walsrode, den _____
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse

Anlage 1

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

Anlage 2

Siebte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

vom _____

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Nds. GVBl. S. 270) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) in der Fassung der Sechsten Änderung vom 27. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 30. August 2013 S. 31) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 117,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,90 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 334,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 205,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 41,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 298,00 Euro erhoben.

Art. II Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig

I. V.

Geiger
Erster Stadtrat
Vorstehende Rettungsdienstarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

I. V.

Geiger
Erster Stadtrat